

**StRB betreffend**  
**Bezug von REKA-Checks**  
**(vom 29. Oktober 1991)**

1. Jede/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung mit mindestens 30 % Arbeitspensum hat pro Kalenderjahr anteilmässig Anspruch auf REKA-Checks im Nominalwert von maximal:
  - vollamtliche Mitarbeiter/innen  
und Pensionierte Fr. 1 200.–
  - Lehrlinge Fr. 500.–Nach dem Ableben eines/einer pensionierten Mitarbeiters/ Mitarbeiterin erhält der überlebende Ehegatte den hälftigen Anspruch.
2. Die Bezugsberechtigung für REKA-Checks wird durch den Personaldienst festgelegt. Die Berechtigten erhalten jeweils im Januar zwei Gutscheine mit je hälftigem Bezugsanspruch.
3. Mitarbeiter/innen, die während eines Jahres ein- oder austreten, haben Anspruch auf REKA-Checks nach Massgabe der Beschäftigungsdauer.
4. Die Reisechecks sind ausschliesslich zur persönlichen Verwendung bestimmt. Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet.
5. Die Gutscheine für das laufende Jahr können in maximal zwei Bezügen am Schalter der Einwohnerkontrolle jeweils bis zum 15. Dezember eingelöst werden. Nicht eingelöste Gutscheine verfallen nach diesem Datum. Ab 16. Dezember bis 20. Januar wird die REKA-Checkabgabe aus administrativen Gründen eingestellt.
6. Die Gutscheine sind grundsätzlich persönlich einzulösen. Die Einwohnerkontrolle ist berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen.
7. Eingelöste Gutscheine werden durch den Personaldienst bei der nächsten Gehaltszahlung belastet. Bezugsberechtigte, bei denen eine Verrechnung nicht möglich ist, haben die Checks bei der Einwohnerkontrolle bar zu bezahlen; ihre Gutscheine sind entsprechend gekennzeichnet.
8. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft. Der Stadtratsbeschluss vom 3. Januar 1989 wird aufgehoben.